

nimmt. Bleibt der Staatsanwalt trotz ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung fern, so entfällt damit die Pflicht des Gerichts, seine Erklärung einzuholen. Falls jedoch vom nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwalt eine schriftliche Stellungnahme zu dem zu erlassenden Beschluss vorliegt (sie ist möglicherweise auch aus einem von ihm vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag ersichtlich, mit dem er die in Frage stehende Beschlussfassung verlangte), so muß diese Erklärung in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Ist ein Beschluss vor oder nach der Hauptverhandlung zu erlassen, so ist die Anhörung der Beteiligten nicht vorgeschrieben. Aus der Stellung des Staatsanwaltes im Strafverfahren (§13) folgt jedoch, daß der Staatsanwalt vor dem Erlass des Beschlusses zu "Wort kommen muß. Deshalb verpflichtet das Gesetz" (§ 177) das Gericht, die mündliche oder schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes herbeizuführen. Das ist nicht notwendig, wenn der Staatsanwalt selbst beantragt hat, den Beschluss zu erlassen, denn in diesem Fall ist dem Gericht die Erklärung des Staatsanwaltes aus dem Inhalt seines Antrages bekannt. ~

Seiner Form nach besteht der Beschluss aus dem Beschlusstenor und den Gründen. Der Tenor enthält die mit dem Beschluss getrodene Entscheidung in einer kurzen Formel. §182 StPO schreibt vor, daß durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen versehen werden müssen. Die an die Gründe zu stellenden Anforderungen regelt das Gesetz nur beim Haftbefehl (§124 Abs. 2 StPO) und beim Eröffnungsbeschluss (§194 StPO). Damit der vom Beschluss Betroffene die Bedeutung des Beschlusses für seine prozessuale Lage erkennen kann und damit dem höheren Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren die Gründe des unteren Gerichts zugänglich werden, muß aus ihnen hervorgehen, wie und womit das untere Gericht seine Entscheidung rechtfertigt.

Werden Beschlüsse in einer Hauptverhandlung erlassen, so sind sie zu protokollieren. Nicht in einer Hauptverhandlung ergehende Beschlüsse müssen gesondert niedergeschrieben werden.

Im Vergleich mit Urteilen ergibt sich die leichtere Abänderbarkeit von Beschlüssen daraus. Haß "Beschlüsse, gegen die das Gesetz eine Beschwerde zuläßt, durch das erstinstanzliche Gericht selbst abgeändert oder aufgehoben werden können, wenn es einer gegen den Beschluss eingelegten Beschwerde abhelfen will (§ 306 Abs. 3 StPO). Kommt es auf Grund einer eingelegten Beschwerde gegen einen Beschluss zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, so erfolgt hier die Entscheidung über die Beschwerde nicht in einer Hauptverhandlung, sondern in der Regel ohne mündliche Verhandlung oder nach mündlicher Verhandlung (§§ 308, 309 StPO).

Von den genannten gerichtlichen Entscheidungen sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (z. B. Auswertung in der Öffentlichkeit, Gerichtskritik) zu unterscheiden. Sie unterliegen keinem Rechtsmittel. Technisch-organisatorische oder prozessbegleitende Verfügungen während des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung oder Vertagung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung von Zeugen usw.) zählen ebenfalls dazu.

2.3.2. Beratung und Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen. *

Weil jeder Mensch bei der Beurteilung einer Entscheidung nur von seinen